

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 26.11.2018	160	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	12.12.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.1 gez. Heinrich	Beteiligt: 10	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten Britta Michel gem. § 60 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 160	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die Kreistagsabgeordnete Andrea Weber-Tabrizian hat auf ihre Mitgliedschaft im Kreistag verzichtet. Der Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf Frau Britta Michel als nächste Ersatzperson über.

10 Frau Michel hat das Mandat angenommen. Die Kreistagsmitgliedschaft beginnt mit dem Feststellungsbeschluss des Kreistages über den Sitzverlust der Kreistagsabgeordneten Weber-Tabrizian gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 12.12.2018.

15 Gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 43 NKomVG sind alle Kreistagsabgeordneten vom Landrat auf die ihnen nach folgenden Vorschriften obliegenden Pflichten hinzuweisen:

§ 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit

§ 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot

20 § 42 NKomVG - Vertretungsverbot.

25 Im Anschluss an die Pflichtenbelehrung ist die Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG durchzuführen, die Kreistagsabgeordnete wird somit vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.